

Eing. 15. APR. 2024

Anlg.

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90479 Nürnberg

Stabsstelle Datenschutz

Ihr Zeichen: 15.30211#2441

Ihre Nachricht: vorn

Mein Zeichen: 1404.03 (212024)

Bei jeder Antwort bitte angeben)

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
z. Hd. [REDACTED] i.A.
Referat 15
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Name:

Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de

09. April 2024

Datenschutz bei der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrter [REDACTED]

in meinem Schreiben vom 21.03.2024 habe ich Ihnen zugesichert, dass ich auf Sie erneut zukomme, wenn die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit geprüft hat, ob dort noch Daten vorhanden sind, die zu beauskunften wären.

Heute kann ich Ihnen mitteilen, dass die Überprüfung ergeben hat, dass bei der Pressestelle im Zeitpunkt der Antragsstellung am 04.10.2023 bereits personenbezogene Daten vorhanden waren. Auf Bitte der Stabsstelle Datenschutz hat die Pressestelle mit Schreiben vom 08.04.2024 die gewünschte Auskunft erteilt.

Das Auskunftsschreiben füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Wegen der langen Bearbeitungsdauer bitte ich um Nachsicht. Hintergrund dafür war, dass es sich um einen aus Sicht der Stabsstelle Datenschutz und der Pressestelle um einen außergewöhnlichen Präzedenzfall gehandelt hat:

Noch nie hat ein Antragssteller sich für die Daten interessiert, die in der Pressestelle über ihn gespeichert sind. Anders als die Daten, die die Stabsstelle Datenschutz verarbeitet, liegen die

- 2 -

Postenschrift
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9.
Buslinie 36, 55

Daten, die die Pressestelle verarbeitet der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit nicht vor. Daher war eine Beauskunftung nur durch Mithilfe der Pressestelle möglich. Dass die Pressestelle beteiligt werden muss um den Antragssteller vollständig Auskunft zu erteilen, ist der Stabstelle Datenschutz erst durch Ihren Hinweis bewusst geworden.

Bis zu Ihrem Hinweis ist die Stabstelle Datenschutz davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in der Pressestelle angerufen hat, um Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erhalten. Die Daten aus dem operativen Geschäft liegen der Pressestelle jedoch nicht vor. In Wirklichkeit war es aber so, dass der Beschwerdeführer einen datenschutzrechtlichen Verbesserungsvorschlag an die Pressestelle gesandt hat, da ihm die E-Mail-Adresse der Stabstelle Datenschutz nicht bekannt war. Über die in diesem Kontext gespeicherten Daten hat die Pressestelle aber inzwischen Auskunft erteilt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag